

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für die Magisterstudiengänge
-Besonderer Teil Sinologie I als Hauptfach-**

vom 2. Mai 1990

§ 1 Wesentlicher Inhalt des Studiums

Das Studium der Klassischen Sinologie als Hauptfach hat zum Ziel, die Befähigung zur wissenschaftlichen Bearbeitung von Aspekten des vormodernen China (bis zum Ende der Kaiserzeit 1911) zu erwerben. Voraussetzung dafür ist das Erlernen der klassischen und der modernen Schriftsprache. Wesentlicher Inhalt des Studiums ist der Erwerb von Kenntnissen über verschiedene Aspekte des vormodernen China sowie die Einübung und Erprobung wissenschaftlicher Methoden für deren Bearbeitung.

§ 2 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium der Klassischen Sinologie gliedert sich in drei Teile:

1. das Propädeutische Jahr,
2. ein Grundstudium von in der Regel vier Semestern und
3. ein Hauptstudium von in der Regel vier Semestern.

Das neunte Semester ist als Prüfungszeitraum vorgesehen.

- (2) Das Propädeutische Jahr ist dem Studium vorangestellt und umfasst insgesamt 44 Wochenstunden und zusätzlich einen Sprachintensivkurs in der vorlesungsfreien Zeit (4 Wochen mit 20 Std./Wo.).
- (3) Das Grundstudium umfasst 38 Semesterwochenstunden.
- (4) Das Hauptstudium umfasst 26 Semesterwochenstunden.

§ 3 Prüfungsausschuss

Für die Prüfung im Fach Sinologie I ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät zuständig.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Magisterprüfung gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

1. Erfolgreiche Teilnahme an der Zwischenprüfung.
2. Erfolgreiche Teilnahme an sechs Übungen und vier Seminaren des Hauptstudiums.
3. Das Latinum ist keine Zulassungsvoraussetzung.

§ 5 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände, Durchführung der Prüfung

(1) Magisterarbeit:

1. Themen können aus dem gesamten Bereich des Faches Sinologie I gestellt werden.
2. Der Umfang der Arbeit soll 90 Seiten Schreibmaschinenschrift nicht überschreiten.

(2) Klausur:

- a) Die Klausur im Hauptfach besteht in einer Übersetzung aus dem klassischen Chinesisch. Es werden zwei Texte von höherem Schwierigkeitsgrad zur Wahl gestellt.
- b) Die Dauer der Klausur beträgt vier Stunden.

(3) Mündliche Prüfung:

- a) Der Kandidat wird in drei Gebieten aus dem Gesamtgebiet des Faches Sinologie I geprüft. Diese Gebiete werden von ihm im Einverständnis mit dem Prüfer gewählt. Sie müssen thematisch verschieden sein und dürfen mit dem Klausurthema nicht in Zusammenhang stehen.
- b) Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen.

§ 6 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Der vorstehende Besondere Teil zur Magisterprüfungsordnung tritt am

Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" in Kraft. Gleichzeitig tritt der Besondere Teil für das Fach Sinologie I (Klassische Sinologie) vom 16. Juli 1982 (W.u.K. 1982, S. 457), geändert am 19. Juni 1984 (W.u.K. 1984, S. 433) außer Kraft.

- (2) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieses Besonderen Teils begonnen haben, können auf Antrag für zwei Jahre nach Inkrafttreten die Prüfung nach dem bisherigen Besonderen Teil der Prüfungsordnung ablegen.

=====
Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 20. Juli 1990, Seite 186, geändert am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 454) und am 3. Juli 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Juli 2003, S. 531).